

Foto: ©Elle Aon/Shutterstock

Neuigkeiten für die Betriebsprüfung

Änderung der Abgabenordnung



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann**
Steuerberater, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Das im Dezember 2022 beschlossene „DAC 7-Umsetzungsgesetz" bringt auch Neuerungen für den Ablauf von Außenprüfungen mit sich. Mit den jetzt beschlossenen Maßnahmen soll es zukünftig nun tatsächlich schneller gehen, also Außenprüfungen früher begonnen und abgeschlossen werden. Daneben gibt es aber auch Verschärfungen für den Steuerpflichtigen, wie z. B. das Mitwirkungsverzögerungsgeld. Insgesamt, so führte das Institut Finanzen und Steuern in der Anhörung des Finanzausschusses Mitte Oktober letzten Jahres aus, sei man dem Ziel einer Modernisierung der Betriebsprüfung (einmal mehr) nur punktuell nachgekommen. Vielmehr werde durch die Verschärfungen der Mitwirkungspflichten und Sanktionstatbestände eine „ansteigende Sanktionskulisse" erschaffen.

Ein Eckpunkt der Gesetzesänderungen ist die Begrenzung der Ablaufhemmung der Festsetzungsfristen; insbesondere soll die Festsetzungsfrist nun grundsätzlich spätestens fünf Jahre, nachdem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben worden ist, enden. Dies gilt aber z.B. dann nicht, wenn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Gleichzeitig sollen Betriebsprüfungen zeitnäher nach Abgabe der Steuererklärungen durchgeführt werden.

Auf der anderen Seite wurde in die AO nun mit dem sog. „qualifizierten Mitwirkungsverlangen" ein Instrument implementiert, das unangemessenen Verzögerungen im Prüfungsfortgang aufgrund mangelnder Mitwirkung des Steuerpflichtigen entgegenwirken soll. Bei der Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen darf ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen. Nicht von Bedeutung ist, wann die Außenprüfung tatsächlich begonnen wurde oder wann der Steuerpflichtige erstmals „einfach" zur Mitwirkung aufgefordert wurde. Hat der geprüfte Steuerpflichtige das qualifizierte Mitwirkungsverlangen nicht rechtzeitig, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht hinreichend erfüllt, ist ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt 75 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung und ist höchstens für 150 Kalendertage festzusetzen.

Liegt eine Mitwirkungsverzögerung vor, kann dies nach in Ausnahmefällen zudem einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld zur Folge haben, der auf einen Höchstbetrag von 25.000 Euro für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung begrenzt ist.

Neu ist auch, dass die geprüften Steuerpflichtigen nun frühzeitig Rechtssicherheit über die steuerliche Behandlung abgrenzbarer und bereits abschließend geprüfter Sachverhalte erlangen können. So können zukünftig Teilprüfungsberichte erstellt und Teilabschlussbescheide erlassen werden.

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass die gesetzlich angenommene Beweiskraft der vorgelegten Buchführung dann nicht gelten soll, wenn elektronische (Kassen-)Daten nicht nach der gesetzlichen Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen und der Kassensicherungsverordnung verarbeitet worden sind.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER · RECHTSANWALT · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)